



PANORAMA

Wissenswertes aus der Risikoversorge

Krank im Ausland? Das kann sehr, sehr teuer werden...

59 Prozent der Deutschen verreisten im letzten Jahr in den Ferien. Der Trend zum Urlaub – vor allem im sonnigen Süden – ist ungebrochen. Nach einem langen Winter werden auch dieses Jahr wieder tausende Erholung und Entspannung an den Stränden oder im Gebirge suchen. Bei aller Vorfreude und Vorbereitung auf den Urlaub vergessen viele jedoch, den richtigen Krankenversicherungsschutz für die Auslandsreise mit ins Gepäck zu packen. Man ist ja nur ein oder zwei Wochen weg, was soll da schon passieren? Soviel Optimismus ist hinsichtlich der eigenen oder der Gesundheit der Familie jedoch fahrlässig. Wer sich nicht über die Regelungen im Urlaubsland informiert, kann schnell ohne Versicherungsschutz dastehen und der lang ersehnte Urlaub wird zur finanziellen Katastrophe. Zwar besitzt nahezu jeder gesetzlich Krankenversicherte die europäische Versichertenkarte, aber die leistet grundsätzlich nur auf europäischem Boden und den Anrainerstaaten des Mittelmeers. So regeln es die verschiedenen bilateralen Sozialversicherungsabkommen. Das allein ist jedoch kein Grund zur Entwarnung, denn die deutschen Krankenkassen ersetzen die entstandenen Kosten nur in der Höhe, in der sie auch in Deutschland angefallen wären. Entstehen Mehrkosten, da im Urlaubsland die Behandlung teurer ist, bleiben Sie auf dem Differenzbetrag sitzen. Der gesetzliche Versicherungsschutz ist also bestenfalls lückenhaft. Je nach Erkrankung und Reiseland können selbst

innerhalb Europas erhebliche Behandlungsmehrkosten gegenüber einer deutschen Abrechnung entstehen. In anderen Urlaubsländern, mit denen keine Sozialversicherungsabkommen bestehen (z. B. USA, Thailand, Australien, ...), zahlt die deutsche Krankenkasse überhaupt nicht. Lassen Sie sich beispielsweise im US-Bundesstaat Maryland wegen eines Unterarmbruchs behandeln, zahlen Sie im Durchschnitt zwischen 12.800 und 16.700 US-Dollar. Kosten, die der Urlaubsgast selbst tragen muss, wenn er nicht gesondert vorgesorgt hat. Eine **Auslands-krankenversicherung** springt für all ihre anfallenden Behandlungskosten ein. Auch für Beamte und Selbständige empfiehlt sich der Abschluss. Für etwa einen Euro pro Monat und Person ist dieser sinnvolle Schutz in hervorragender Qualität erhältlich – und auch bei dieser äußerst preiswerten Versicherungssparte können die qualitativen Unterschiede extrem sein. Wir zeigen Ihnen gerne auf, wo die Unterschiede verschiedener Tarife liegen und welcher davon für Ihre Auslandsreise der passende ist. Gehen Sie kein Risiko ein, das Sie so einfach und günstig vermeiden können! Gerne helfen wir Ihnen dabei!



© anyaberkul, Fotolia #132615501

Was zeichnet einen guten Tarif aus?

So vergleichbar die Beiträge sind, so unterschiedlich kann der Schutz ausfallen. Prüfen Sie daher vor Abschluss immer mindestens folgende Punkte:

- Maximal versicherte Reisedauer
- Wird auch nach Ablauf dieser Zeitspanne weiter erstattet, wenn die Erkrankung anhält, aber noch kein Heimtransport möglich ist?
- Ist nur der medizinisch notwendige Rücktransport versichert, oder auch der gewollte?
- Können Sie bei Uneinigkeit zu Erstattungen den Ombudsmann mit einschalten?
- Werden Rooming-In-Kosten mit getragen, wenn eines Ihrer Kinder auf der Reise erkrankt?

Beachten Sie bitte, dass bei längeren Reisen (mehr als sechs Wochen, z. B. Weltreise, Travel & Work Trips u. ä.) nur spezielle – auf längere Aufenthalte ausgelegte – Tarife die gewünschte Deckung liefern können. Auch hier können wir natürlich helfen.

**Sie haben Fragen zu einem Thema?
Sie wünschen weitere Informationen?
Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da!**



essenta Finanzpartner GmbH & Co. KG

Gehrenstraße 2 • 44149 Dortmund
Tel.: +492315869590
vertrag@essenta.de
<http://www.essenta.de>

Risiko Brustkrebs - fast jede achte Frau erkrankt daran

Brustkrebs ist bei Frauen die häufigste Krebserkrankung. Ganze 69.550 Neuerkrankungen gab es nach Angaben des Robert-Koch-Instituts beispielsweise in 2015. Annähernd 31 % aller Krebsneuerkrankungen bei Frauen fallen auf diese Diagnose. Statistisch erkrankt damit fast jede achte Frau irgendwann in ihrem Leben einmal an Brustkrebs – in rund 30 % aller Fälle ist die Betroffene noch keine 55 Jahre alt. Die Behandlungsmöglichkeiten sind – auch dank Früherkennung durch Vorsorgeuntersuchungen – sehr gut, so dass weit über 80 % der Erkrankten überleben. Hierfür ist nicht selten aber die Amputation der erkrankten Brust nötig. Dieser drastische Schritt gibt vielen Betroffenen – gänzlich unabhängig vom Alter – das Gefühl, als Frau nicht mehr komplett und attraktiv zu sein. Zwar kommt die Krankenversicherung in den Fällen für eine Rekonstruktion der Brust auf, in denen sie als medizinisch indiziert eingestuft wird, aber eben nur dann. Auch kann es, abhängig vom individuellen Fall, unterschiedlich schwer sein, eine Rekonstruktion mit gutem Ergebnis vorzunehmen, so dass sich der Gang zu einem Spezialisten empfiehlt. Hinsichtlich der Übernahme anfallender Kosten besteht also ein relativ hohes Streitpotential. Dies in einer Phase, in der man als Betroffene sicher nicht in der belastbarsten Konstitution ist. Wir empfehlen daher selbst dafür zu sorgen, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, wenn es nötig ist. Dies ist z. B. über spezielle Versicherungsstarife möglich. Aber auch viele Tarife der Unfallversicherung stellen hier – meist ohne Mehrkosten – fünfstelligen Summen bis in den mittleren Bereich zur Verfügung. Gerne zeigen wir Ihnen, welche Möglichkeiten es für Sie gibt.



© BillionPhotos.com, Fotolia #872499980



© theury, Fotolia #133499915

Nur mit schwarzem Kennzeichen!

Traditionell beginnt im März wieder die Saison der Mofas, Mopeds und sonstiger Kleinkraftfahrzeuge, die mit Versicherungskennzeichen bewegt werden dürfen. Durch den milden Winter waren sie diesmal ja nicht so ganz aus dem Straßenverkehr verschwunden – nun geht es aber wieder rund. Und die Schrift des diesjährigen Kennzeichens ist mal wieder klassisch schwarz. Wer mit einem abgelaufenen Kennzeichen unterwegs ist, genießt nicht nur keinen Versicherungsschutz, er verstößt damit gleichzeitig auch gegen das Pflichtversicherungsgesetz. Wer erwischt wird, muss mit einem Strafverfahren rechnen. Da kann neben einer Strafe (Bußgeld oder max. ein Jahr Freiheitsstrafe) auch der Führerscheinentzug (meist drei Monate) drohen. Bei jungen Fahrern wird oft auch eine mehrjährige Sperre für die Erteilung des Führerscheins fürs Auto mit ausgesprochen. Es droht also jede Menge Ärger. Inzwischen berücksichtigt der größte Teil der Versicherer in der Prämienfindung auch das Alter der Fahrer. Hier sollte man ein Schummeln tunlichst vermeiden, sonst droht mindestens eine Vertragsstrafe. Beachten Sie bitte auch, dass nicht nur Kleinkraftfahrzeuge, sondern auch andere Fahrzeuge, die schneller als 6 km/h fahren und auf öffentlichen Straßen und Plätzen bewegt werden, versicherungspflichtig sind! Darunter fallen ggf. auch eBikes, Quads, Buggys, Krankenfahrstühle, etc... - Wenn Sie oder Ihre Angehörigen sich nicht sicher sind, prüfen wir das gerne für Sie!

Hätten Sie es gewusst?



Unlängst gelangte ein bekannter Deutschraper in die Presse, da er beim Versuch überführt worden war, seine Versicherung zu betrügen. Das brachte ihm eine Bewährungsstrafe von elf Monaten und eine Geldauflage in Höhe von 10.000 Euro. Versicherungsbetrug ist kein Kavaliersdelikt. Es ist Betrug nach § 263 StGB und wird entsprechend bestraft. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen drohen auch zivilrechtliche: Kündigung des Vertrags, Rückforderung erbrachter Leistungen und Vorschüsse und Regress von Mehrkosten für Sachbearbeitung und Ermittlung. Wir können nur ausdrücklich warnen, es nie zu versuchen!



© artornultra, Fotolia #99931124